

**Präventionstag Arbeits- und Gesundheitsschutz  
für das Landespersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft  
im Land Sachsen-Anhalt**

Runderlass des MB vom 28. September 2022 - 11-40027-1/1/3049/2022

**1. Begriffsbestimmung**

Der Präventionstag Arbeits- und Gesundheitsschutz für das Landespersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt soll der Unfallverhütung und der Gesundheitsförderung dienen. An diesem Tag sollen die Beschäftigten zum Themenfeld Arbeits- und Gesundheitsschutz sensibilisiert, beraten und informiert werden. Neben dem Ziel, die Gesundheit aller Beschäftigten zu erhalten, soll ebenso ein Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität und des Wohlbefindens aller Beschäftigten geleistet werden. Denn Zufriedenheit und Motivation wirken sich positiv auf Leistungsbereitschaft und -fähigkeit aus.

**2. Geltungsbereich**

Dieser RdErl. findet auf den Präventionstag Arbeits- und Gesundheitsschutz für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft Anwendung.

**3. Ziele**

3.1 Die Durchführung des Präventionstages Arbeits- und Gesundheitsschutz soll der Unfallverhütung und der Gesundheitsförderung dienen.

3.2 Verfolgt wird das Ziel, die Beschäftigten über das Thema zu informieren und so das Bewusstsein für Unfallverhütung und gesundheitsbewusstes Verhalten im Alltag und Beruf zu schaffen. Ebenso sollen die Beschäftigten motiviert werden, selbst mehr Zeit in ihre Gesundheit zu investieren. Hierdurch sollen die Lebensqualität und das Wohlbefinden aller Beschäftigten gesteigert werden. Denn gesunde Beschäftigte sind eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Arbeitsstätte Schule.

3.3 Weiterhin soll der Präventionstag der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Beschäftigten sowie der Förderung der Gesundheitskompetenz dienen. Hierdurch kann die Zufriedenheit und Motivation erhalten respektive erhöht werden, was sich wiederum positiv auf die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit auswirkt.

#### **4. Grundsätze und Organisation**

4.1 Jede Schule soll einen Präventionstag Arbeits- und Gesundheitsschutz pro Schuljahr durchführen. Der Präventionstag Arbeits- und Gesundheitsschutz findet an einem von der Schulleitung, nach Mitbestimmung durch den Personalrat an der Schule, festgelegten Schultag außerhalb der Ferien, von Prüfungszeiten, arbeitsintensiven Hochphasen und anderen fixen Terminen statt.

4.2 Grundlage für die Durchführung eines Präventionstages Arbeits- und Gesundheitsschutz ist ein Grundsatzbeschluss der Gesamtkonferenz. Der Beschluss umfasst auch eine allgemeine Information über die Schwerpunktthemen nach Nr. 4.4.

4.3 Sofern sich die Gesamtkonferenz gemäß Nummer 4.2 für eine Durchführung des Präventionstages Arbeits- und Gesundheitsschutz entschieden hat, ist die Teilnahme für alle Beschäftigten mit einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt verpflichtend.

4.4 Der Präventionstag Arbeits- und Gesundheitsschutz findet als Präsenzveranstaltung oder in geeigneten Fällen in hybrider Form (Präsenzveranstaltung unter Zuschaltung von Dozenten) statt. Es soll eines der folgenden Schwerpunktthemen behandeln, welches von der Schulleitung, nach Mitbestimmung durch den Personalrat an der Schule, festgelegt wird:

- Teamentwicklung
- Umgang mit Konflikten
- Kommunikationstraining (\*)
- Resilienz (\*)
- Selbst-, Zeit- und Stressmanagement (\*)
- Erholungs- und Entspannungstechniken (\*)
- Ergonomie im Arbeitsalltag (\*)
- Rückentraining (Techniken zum Heben und Tragen) (\*)
- Stimm- und Sprechtraining (\*)
- Suchtprävention.

Soweit an der Schule bereits eine psychische Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde, soll der Präventionstag Arbeits- und Gesundheitsschutz die dort herausgearbeiteten Belastungsfaktoren aufgreifen und als Folgemaßnahme zur psychischen Gefährdungsbeurteilung dienen.

4.5 Die Schule kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen des Präventionstags Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Präventionsangebote des mit der Betreuung in Sachen des Arbeits- und Gesundheitsschutz für das Landespersonal an öffentlichen Schulen beauftragten Dienstleisters Medical Airport Service GmbH (MAS) zurückgreifen. Sofern sich das für den Präventionstag Arbeits- und Gesundheitsschutz

ausgewählte Schwerpunktthema dazu eignet, sollen mehrere Schulen bei der Inanspruchnahme dieser Angebote kooperieren.

- 4.6 Führt das Kollegium einer Schule einen Präventionstag Arbeits- und Gesundheitsschutz entsprechend dieses RdErl. durch, ist für die Schülerinnen und Schüler an diesem Tag unterrichtsfrei. Eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler ist ausgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig, das heißt bei der Bekanntmachung der Schuljahresplanung mindestens jedoch 1 Monat vor Durchführung, über den Termin zu informieren.

## **5. Verfahren zur Anmeldung**

- 5.1 Nach dem Beschluss der Gesamtkonferenz über die Durchführung eines Präventionstags Arbeits- und Gesundheitsschutz trägt die Schulleitung den Termin und zwei mögliche Ausweichtermine, das Schwerpunktthema und die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unverzüglich im auf der Internetseite von MAS eingerichteten Schulportal: <https://schulportal-sachsen-anhalt.de/> ein. Dort ist auch anzugeben, ob Präventionsangebote von MAS zur Durchführung des Präventionstages Arbeits- und Gesundheitsschutz genutzt werden sollen oder ob eine Kooperation mit Dritten erfolgt.

- 5.2 Anmeldungen für Termine im ersten Schulhalbjahr müssen bis spätestens 1. Mai des laufenden Kalenderjahres erfolgen, für Termine im 2. Schulhalbjahr bis spätestens 1. November. Nach dem jeweiligen Stichtag werden alle Anmeldungen automatisiert an das Landesschulamt übermittelt. Von dort erhält die Schulleitung anschließend die Rückmeldung, an welchem der drei angegebenen Termine der Präventionstag Arbeits- und Gesundheitsschutz durchgeführt werden kann.

Abweichend von Satz 1 können im Jahr 2022 Termine bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 bis Dezember angemeldet werden.

- 5.3 Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Präventionsangebote der MAS bereitgestellt werden können, obliegt dem Landesschulamt. Soweit Präventionsangebote der MAS bereitgestellt werden können, richtet sich deren Umfang nach der Teilnehmerzahl – je angefangene 20 Teilnehmer kann ein Angebot in Anspruch genommen werden, maximal stehen jedoch vier pro Schule zur Verfügung. Für jede in Nr. 4.4 mit (\*) gekennzeichnete Maßnahme wird eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen vorausgesetzt, diese soll soweit notwendig durch Kooperation mehrerer Schulen erreicht werden.

- 5.4 Sofern keine Präventionsangebote von MAS genutzt werden können, unterstützt das Landesschulamt die Schule bei der Abfrage, ob Dritte z.B. Krankenkassen oder die Unfallkasse Sachsen-Anhalt ein Maßnahmenangebot für das gewählte Schwerpunktthema

unterbreiten können. Ein zusätzliches Budget dafür kann jedoch nicht bereitgestellt werden.

## **6. Inkrafttreten**

6.1 Dieser Runderlass tritt am 29. September 2022 in Kraft. Er wird im Nachgang im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht.

6.2 Der Lehrerhauptpersonalrat hat mitbestimmt.

An  
die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen in  
öffentlicher Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt

nachrichtlich an  
die Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft  
im Land Sachsen-Anhalt